

hat die Kammer für Handelssachen II des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht W [REDACTED] und die Handelsrichter B [REDACTED]-D [REDACTED] und B [REDACTED] aufgrund der bis zum 8. März 2001 eingegangenen Schriftsätze für R e c h t erkannt:

Die Gerichtskosten tragen die Klägerin und der Beklagte zu 1) je zur Hälfte.

Der Beklagte zu 1) trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zur Hälfte und die Kosten seiner Säumnis ganz.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2).

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.400,00 DM, für die Beklagte zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.900,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein 1896 gegründetes, in der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden Ländern auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Fischwaren und Lebensmitteln, des Betriebes von Gaststätten, Fastfoodrestaurants und Fischspezialitätengeschäften tätiges Unternehmen. Sie ist Inhaberin der am 15. März 1960 eingetragenen Wortmarke „Nordsee“.

Der Beklagte zu 1) war bei Klagerhebung registrierter Inhaber der Internet-Domain „www.nordsee.de“. Die Beklagte zu 2) ist die Vergabestelle für Domain-Namen mit der TOP-Level-Domain „de“ in Deutschland. Nachdem die Beklagte zu 2) der Klägerin mit Schreiben vom 26. Mai 1999 mitgeteilt hatte, dass die Domain „nordsee.de.“ vom Beklagten zu 1) belegt sei, forderte die Klägerin den Beklagten zu 1) vergeblich zur Unterlassung der Nutzung der Domain und zur Verzichtserklärung gegenüber der Beklagten zu 2) auf.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie die Beklagte zu 2) ebenfalls als Störerin in Anspruch nehmen könne, da es der Beklagten zu 2) tatsächlich und rechtlich möglich gewesen

sei, die Überlassung des Domain-Namens „nordsee.de“ an den Beklagten zu beenden. Die erforderliche Kenntnis vom marken- und wettbewerbswidrigen Verhalten des Beklagten zu 1) habe die Beklagte zu 2) spätestens aufgrund ihrer Informationen erhalten, die dann zu dem WAIT-Eintrag geführt hat.

Die Klägerin hatte folgende Anträge angekündigt:

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die Bezeichnung „www.nordsee.de“ als Domain-Namen im Internet zu benutzen oder benutzen zu lassen;
2. der Beklagte zu 1) wird verurteilt, in die Löschung des auf ihn registrierten Domain-Namens „www.nordsee.de“ (Administrativ Contact: XXXXXXXXXX) einzuwilligen;
3. die Beklagte zu 2) wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall des Zuwiderhandelns fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen, im Internet den Domain-Namen „nordsee.de“ von dem Beklagten zu 1) benutzen zu lassen,
4. die Beklagte zu 2) wird verurteilt, die Löschung der Eintragung des Domain-Namens „www.nordsee.de“ zugunsten des Beklagten zu 1) vorzunehmen und die Klägerin als Inhaberin der Internetadresse „www.nordsee.de“ einzutragen.

Nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens ist gegen den Beklagten zu 1) am 24. November 2000 antragsgemäß ein Teilversäumnisurteil ergangen, das nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden ist. Daraufhin hat die Beklagte zu 2) den Domain-Namen „nordsee.de“ für den Beklagten zu 1) gelöscht, worauf die Klägerin aufgrund ihres WAIT-Eintrages Domain-Inhaberin geworden ist. Anschließend haben die Klägerin und die Beklagte zu 2) den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte zu 1) zu tragen hat.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits (im Verhältnis zur Beklagten zu 2)) aufzuerlegen.

Die Beklagte zu 2) ist der Auffassung, dass der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestanden habe.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Nachdem der Rechtsstreit durch Teilurteil vom 24. November 2000 und im übrigen in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, war lediglich noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

1. Die Kostenentscheidung beruht im Verhältnis der Klägerin zu dem Beklagten zu 1) auf dem Grundsatz des § 91 Abs. 1 ZPO. Der Beklagte zu 1) hat die in diesem Rechtsverhältnis entstandenen Kosten zu tragen, weil die Klägerin mit ihrer Klage im Verhältnis zu ihm vollen Erfolg gehabt hat.
2. Im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten zu 2) sind bei der Kostenentscheidung die Grundsätze des § 91 a ZPO zu beachten. Danach ist über die Kosten in diesem Rechtsverhältnis unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. In diesem Streitverhältnis muss die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits tragen, weil ihre Klage gegen die Beklagte zu 2) unbegründet gewesen ist, ohne die Erledigungserklärungen also abgewiesen worden wäre.

Die Kammer folgt den Grundsätzen zur ausnahmsweisen Mitverantwortung der Vergabestelle DENIC e.G., die das Oberlandesgericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 14. September 1999 („Ambiente“, NJW 2001, 376 ff.) aufgestellt hat. Da beide Parteien bereits aus dieser Entscheidung zitiert haben, nimmt auch die Kammer auf den Wortlaut der Entscheidung Bezug. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind nach Auffassung der Kammer jedoch nicht die besonderen Voraussetzungen für eine Mitverantwortung der Be-

klagen zu 2) erfüllt, die es allein rechtfertigen könnten, die Beklagte zu 2) als verantwortliche Mitstörerin anzusehen. In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht Frankfurt (a.a.O., S. 378 linke Spalte) ausgeführt:

„Nach diesen im Streitfall maßgeblichen Grundsätzen kann die Beklagte als Vergabestelle grundsätzlich nur dann als (mit-)verantwortlich in Anspruch genommen werden, wenn ein Dritter dadurch, dass er bei der Vergabestelle eine bestimmte Second-Level-Domain für sich registrieren lässt und diese unberechtigterweise benutzt, die Kennzeichenrechte eines Dritten verletzt bzw. diesen wettbewerbsrechtlich nach § 1 UWG unzulässig behindert, wenn die Beklagte **vorsätzlich** den ebenfalls vorsätzlich begangenen Verstoß des Dritten fördern will bzw. diesen in Kenntnis der Rechtswidrigkeit **billigend in Kauf** nimmt oder nach einem Hinweis auf die angebliche Rechtswidrigkeit eines Second-Level-Domain-Eintrages diesen nicht sperrt, obwohl er - für sie erkennbar - in **grober Weise** das Kennzeichen oder Wettbewerbsrecht verletzt. Ein derartiger offensichtlicher Rechtsverstoß ist etwa dann anzunehmen, wenn auch für die Beklagte unschwer erkennbar ein Domain-Name mit einem **berühmten** Kennzeichen übereinstimmt und der Anmelder sich lediglich daran in unzulässiger Weise anhängen oder in ersichtlich rechtswidriger Weise den jeweiligen Domain-Namen für sich „sperrern“ will“.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach Auffassung der Kammer genießt der Firmenname und die Marke der Klägerin keinen solchen Grad an Bekanntheit oder gar Berühmtheit, dass die Beklagte zu 2) die Registrierung des Beklagten zu 1) als evidenten Fall im vorgenannten Sinne erkennen musste. Das gilt insbesondere deshalb, weil die geografische Bezeichnung „Nordsee“ im deutschen Sprachgebrauch allgemein bekannt und vielseitig verwendbar ist und deshalb nicht automatisch mit der Firma der Klägerin in Verbindung gebracht wird. Auch aufgrund des formularmäßigen Schreibens der Klägerin vom 20. Dezember 1999 (Anlage K16) in dem sie versicherte, dass sie gegen den derzeitigen Inhaber der Domain „nordsee.de“ auf Freigabe vorgehen werde, wurde die Beklagte zu 2) nicht und schon gar nicht im Einzelnen in Kenntnis darüber gesetzt, dass aus Sicht der Klägerin ein grober Wettbewerbsverstoß bzw. eine grobe Markenrechtsverletzung durch den Beklagten zu 1) durch Innehalten der begehrten Domain vorliegt oder vorliegen könnte. Es ist deshalb nach Auffassung der Kammer keinesfalls anzunehmen, dass die Beklagte zu 2), bei der Vielzahl bei der bei ihr täglich eingehenden Anträge auf Registrierung bzw. Eintragung eines WAIT-Eintrages im Sinne der vorgenannten OLG-Entscheidung vorsätzlich den ebenfalls vorsätzlich begangenen Verstoß eines Dritten fördern wollte bzw. diesen in Kenntnis seiner Rechtswidrigkeit billigend in Kauf genommen hat oder nach einem Hinweis auf die angebliche Rechtswidrigkeit des Eintrags diesen nicht gesperrt hat, obwohl er **für sie erkennbar** in grober Weise das Kennzeichen- oder Wettbewerbsrecht der Klägerin verletzt hatte.

Nach alledem durfte die Beklagte zu 2) im vorliegenden Fall die Klägerin darauf verweisen, ihr Rechtsverhältnis zu dem Beklagten zu 1) vorab selbst zu klären und die Vorlage eines rechtskräftigen und entsprechend vollstreckbaren Urteils gegen den Beklagten zu 1) abzuwarten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen des OLG Frankfurt in der zuvor genannten Entscheidung im vorletzten Absatz dieser Entscheidung (NJW a.a.O., S. 379, rechte Spalte) Bezug genommen.

3. Die endgültige Kostenentscheidung folgt aus der Anwendung der sogenannten Baumbachschen Formel unter Berücksichtigung der Kostenverteilung in den einzelnen Streitverhältnissen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

W

B D

B